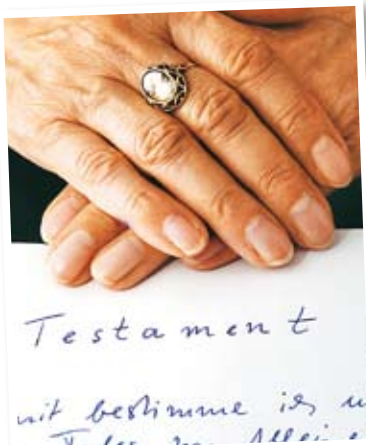


Die Deutschen erben jedes Jahr Milliarden. Aber friedlich geht's dabei nicht immer zu: Tausende Streitfälle landen vor Gericht. Wir sagen, wie Richter entscheiden – und wie Sie Ärger vermeiden

1 Muss ich meinen letzten Willen mit der Hand schreiben?

Ja. Ein Vater tippte einen Teil seines Testaments am Computer, damit man es besser lesen kann. Darin erklärte er einen seiner drei Söhne zum Alleinerben. Es folgte ein handschriftlicher Teil, in dem er versicherte, er habe den Text „bei völliger Gesundheit“ geschrieben. Das OLG Hamm entschied: Dieses Testament ist ungültig! Der Computer-Teil werde nicht wirksam, nur weil der handschriftliche Teil auf ihn Bezug nimmt. Ein Testament ist nur gültig, wenn es handschriftlich verfasst und auch persönlich unterschrieben wird (Az. 15 W 414/05).



Wichtig Ein Testament muss immer handschriftlich verfasst werden

2 Ist ein durchgestrichenes Testament trotzdem gültig?

Teilweise. Ein Mann verfasste sein Testament. Nach seinem Tod stellten die Erben fest, dass der Text mit einer diagonalen Linie durchgestrichen und die Unterschrift mehrfach durchkreuzt war. Die Richter sagten, dass der Mann damit seine Verfügung widerrufen habe. Die Erben fanden dann ein weiteres Testament. In diesem Fall entschied das Bayerische Oberlandesgericht, dass der durchgestrichene Text trotzdem zur Auslegung des späteren Testaments herangezogen werden kann (Az. 1Z BR 093/04).

Fotos: allesalltag, J.Rieghausen, A.Schick-Zech, Ullstein/ Joker/ Stein, privat

Erben & vererben:

... zum Beispiel: Ehefrau haftet nicht



Je früher Sie klar entscheiden, wer was bekommt, desto weniger Ärger



Fünf Tipps fürs Erben

Prof. Klaus Michael Groll, Fachanwalt für Erbrecht in München, sagt, was Sie unbedingt beachten sollten

1. Informieren Sie sich!

Das Erbrecht ist sehr kompliziert, deshalb immer vom Spezialisten beraten lassen.

2. Achten Sie unbedingt auf die steuerlichen Konsequenzen!

Eine falsche steuerliche Gestaltung kürzt das Erbe oft unnötig.

3. Hände weg von der Erbengemeinschaft!

Da gibt's häufig Streit, das vererbte Vermögen wird zerschlagen!

4. Pflichtteil beachten!

Viele übersehen, dass auch Alleinerben an Angehörige einen Pflichtteil auszahlen müssen.

5. Achten Sie auf die Form des Testaments!

Wichtig: komplett handschriftlich, Überschrift „Testament“, Ort, Datum, vollständige Unterschrift (beim privatschriftlichen Testament).

10 wichtige Urteile!

für Schulden!

3 Reicht eine Notiz aus, um Alleinerbe zu werden?

Nein. Ein verstorbener Mann hinterließ ein Erbe im Wert von 730 000 Euro. Kurz vor seinem Tod schrieb er für seine Frau einen Notizzettel. Mit dem Blatt solle sie zum Notar gehen, damit der Erbschein auf sie ausgestellt werden kann. Die Frau fühlte sich damit als Alleinerbin. Das OLG München verneinte dies aber. Der Zettel sei nicht mit „Testament“ oder „Letzter Wille“ überschrieben und deshalb nicht gültig. Das Papier spreche gegen den „ernstlichen Testierwillen“ des 76-jährigen Mannes (Az. 31 Wx 042/08).

4 Kann das Testament eines Alzheimer-Patienten ungültig sein?

Ja. Ein Mann verfasste sein Testament zwei Jahre, nachdem er an Alzheimer erkrankt war. Als er seinen letzten Willen aufschrieb, war er in seiner Urteilsfähigkeit „relevant beeinträchtigt“, so das OLG München. Dabei spiele es auch keine Rolle, sagen die Richter, dass der Inhalt seiner Verfügung einfach war (Az. 31 Wx 016/07).

5 Was gilt, wenn der letzte Wille nicht eindeutig ist?

Dann entscheidet das Gericht. Ein Mann hinterließ ein Testament mit dem Wunsch, dass „mein ganzes Vermögen an meine Lebensgefährtin ... oder an unsere gemeinsame Tochter“ übergeht. Das Landgericht sagte: Die Formulierung ist nicht eindeutig, das Testament damit ungültig. Das Bayerische Oberlandesgericht (als höhere Instanz) widersprach. Der Verfasser hat „eine feste Vorstellung“ von der Erbfolge gehabt, diese nur unglücklich „zum Ausdruck gebracht“. Erben sollte die Lebensgefährtin, ersatzweise – wenn die Lebensgefährtin vor dem Mann verstorben wäre – die Tochter (Az. 1Z BR 229/97).

6 Ein Mann hat hohe Schulden. Haftet seine Ehefrau im Erbfall?

Nein. Eine Frau erbte von ihrem Ehemann. Als dieser noch lebte, hatte eine Firma gegen ihn einen Vollstreckungsbescheid erwirkt. Nach seinem Tod wollte sie ans

Geld der Erbin – und scheiterte. Das Landesgericht Coburg: Ein Erbe haftet nicht mit seinem Privatvermögen für Schulden des Verstorbenen, wenn, wie hier, „beschränkte Erbenhaftung“ herbeigeführt wurde (Az. 11 O 380/08).

7 Können Angestellte eines Altersheims von den Bewohnern erben?

Nein. Mitarbeiter von Alters- und Pflegeheimen dürfen nichts von den Heimbewohnern erben (Heimgesetz § 14 Absatz 5). Der Gesetzgeber will dadurch verhindern, dass Heimbedienstete ihre Schützlinge beeinflussen, um abzukassieren, stellte das OLG München klar (Az. 33 Wx 119/06).

8 „Du erbst alles!“ Zählt so ein mündliches Versprechen?

Nein. Eine Frau besprach mit einem Notar den Entwurf ihres Testaments. Die Tochter einer früheren Chefin sollte alles bekommen. Kurz vor Beurkundung starb die 91-jährige. Nach dem Gesetz erben die Verwandten. Die Tochter ging leer aus. Das OLG München: Es gab nichts Schriftliches. Die mündliche Wiedergabe der Klägerin reicht nicht (Az. 31 Wx 94/07).

9 Gilt das Testament von Unverheirateten auch, wenn sie inzwischen getrennt leben?

Ja. Freund und Freundin bestimmten sich gegenseitig zum Alleinerben. Die Beziehung scheiterte, aber das Testament wurde nicht geändert. Bleibt es gültig? Das OLG Celle: Ja, bei der Auflösung einer nicht ehelichen Gemeinschaft bleibt es bestehen. Bei Ehepaaren und Verlobten ist es anders. Ihr Testament wird unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tod geschieden wird (Az. 6 W 45/03).

10 Im letzten Willen wird ein Haus nicht erwähnt: Wer erbt es?

Das entscheidet das Gericht. Ein Mann hatte insgesamt sechs Personen Vermögen vermacht. Ein Haus und 500 000 Euro waren aber niemandem zugedacht. Das Bayerische OLG: Diesen Teil bekommt die Schwester, da sie die einzige „echte“ Erbin sei – nur ihr hatte der Verstorbene auch Pflichten wie das Bezahlen der Bestattung übertragen (Az. 1Z BR 95/00).

ALEXANDRA KEMNA

„Enkel pochen plötzlich auf ihren Pflichtteil“

Axel Hecker (70), Rentner aus Dresden

Nach dem Testament meiner Schwester bin ich ihr Alleinerbe. Unser früher gemeinsames Haus gehört jetzt also mir allein. Aber kurz nach ihrem Tod meldeten sich ihre 25 und 30 Jahre alten Enkel, die ewig keinen Kontakt zu ihrer Oma hatten – und deshalb von ihr enterbt wurden. Jetzt pochen sie auf ihren Pflichtteil und verlangen zusammen eine sechsstellige Summe. Ich muss, wenn die beiden damit durchkommen, das Haus verkaufen, um sie auszuzahlen. Ich habe nicht so viel Geld.“

Mit dem Fachanwalt für Erbrecht Arno Wolf aus Dresden versucht Axel Hecker jetzt, die Forderungen der Enkel in Grenzen zu halten. Wolf: „Wir streiten uns inzwischen gerichtlich über den Verkehrswert des Hauses, aus dem sich ihre Ansprüche berechnen.“



Axel Hecker (70, r.) mit Anwalt Arno Wolf (50) vorm geerbten Haus

Johannes Krüger (54) rät, das Testament an einem sicheren Ort aufzubewahren



„Mutters Testament ist verschwunden“

Johannes Krüger (54), PR-Berater aus München

Meine Mutter ist vor über zwei Jahren in einem Krankenhaus gestorben. Ein paar Tage vor ihrem Tod hatte sie mithilfe einer Anwältin ihr Testament geändert. Ich sollte Alleinerbe werden, mein Bruder nur den Pflichtteil bekommen.

Hintergrund: Mein Bruder ist alkoholkrank und verschuldet. Würde er viel erben, käme das Geld in die Insolvenzmasse, und er hätte gar nichts für sich übrig. Deshalb haben wir beschlossen, dass ich das Erbe kriege und mein Bruder erst mal nur den

Pflichtteil. Ich wollte sein Geld dann verwalten, bis er aus dem Schulden-schlamassel raus ist. Aber der Plan ging schief: Meine Mutter hatte das geänderte Testament im Krankenhaus aufbewahrt – und dort verschwand es, die neue Regelung ist hinfällig. Jetzt bekommt mein Bruder die Hälfte des Erbes. In unserem Erbstreit, bei dem es um mehrere Immobilien und Bargeld geht, werde ich jetzt rechtliche Schritte einreichen, um den letzten Willen meiner Mutter durchzusetzen. Ich kann nur jedem raten, das Testament bei Gericht oder bei einem Anwalt aufbewahren zu lassen.“

1 BUCH „Vererben mit Sinn und Verstand“

von Prof. Klaus M. Groll, Deutsches Forum für Erbrecht; www.erbrechtsforum.de